



Gemeinde Silvaplana

**Verfassung der Gemeinde Silvaplana
Vom 31. März 1989**

Revidiert am 2. Mai und 27. Juni 2007

Legende

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Die Gemeinde	3
Art. 2 Autonomie	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Amtssprachen	3
Art. 5 Stimmfähigkeit	3
Art. 6 Stimmberechtigung.....	3
Art. 7 Stimmberechtigung bei eidg. und kant. Abstimmungen	3
Art. 8 Wählbarkeit.....	4
Art. 9 Amtsdauer.....	4
Art. 10 Amtszwang	4
Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	4
Art.12 Demission	4
Art. 13 Ersatzwahlen.....	4
Art. 14 Ausschlussgründe	4
Art.15 Ausstandspflicht	5
Art. 16 Petitionsrecht	5
Art. 17 Initiativrecht.....	5
Art. 18 Verfahren bei Initiativen.....	5
Art. 19 Rückzug der Initiative.....	5
Art. 20 Rechtswidrige Initiative.....	5
Art. 21 Verantwortlichkeit	5
Art. 22 Rekursrecht	6
Art. 23 Protokoll	6
Art. 24 Einsichtnahme in die Protokolle.....	6
II. Gemeindeorganisation.....	6
Art. 25 Organe der Gemeinde	6
a) Die Gemeindeversammlung.....	6
Art. 26 Gemeindeversammlung	6
Art. 27 Befugnisse.....	6
Art. 28 Einberufung, Traktanden	7
Art. 29 Beschlussfähigkeit	8
Art. 30 Versammlungsleitung	8
Art. 31 Vorberatung	8
Art. 32 Stimmzähler	8
Art. 33 Antrag Motion	8
Art. 34 Auskunft Interpellation.....	8
Art. 35 Abstimmungsmodus	8
Art. 36 Wahlmodus.....	9
Art. 37 Wahlen in verschiedene Ämter.....	9
Art. 38 Wiedererwägung.....	10
Art. 39 Abstimmung und Wahlen im Kanton und Bund	10
Art. 40 Stimmmaterial Austeilung.....	10
b) Der Gemeindevorstand	10
Art. 41 Zusammensetzung	10
Art. 42 Wählbarkeit.....	10
Art. 43 Sitzungen	10
Art. 44 Beschlussfähigkeit	11
Art. 45 Abstimmungen und Wahlen	11

Art. 46 Befugnisse.....	11
Art. 47 Departementssystem	12
Art. 48 Geschäftsführung	12
Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen	12
Art. 50 Gemeindepräsident Stellung.....	12
Art. 51 Gemeindepräsident Befugnisse	12
Art. 52 Kreisratsvertreter	13
Art. 53 Entschädigungen.....	13
c) Die Geschäftsprüfungskommission	13
Art. 54 Zusammensetzung und Wählbarkeit.....	13
Art. 55 Aufgaben.....	13
Art. 56 Entschädigungen.....	13
III. Verwaltungszweige.....	14
a) Schulwesen	14
Art. 57 Schulrat Zusammensetzung und Wählbarkeit	14
Art. 58 Schule Champfèr	14
Art. 59 Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 60 Lehrerbesoldung	14
Art. 61 Entschädigungen.....	15
b) Bauwesen.....	15
Art. 62 Baukommission, Zusammensetzung und Wählbarkeit.....	15
Art. 63 Aufgaben.....	15
Art. 64 Entschädigungen.....	15
IV. Die Gemeindekanzlei.....	15
Art. 65 Aufgaben.....	15
Art. 66 Gemeindekanzlist	15
V. Finanzen, Steuern und Abgaben	16
Art. 67 Zusammensetzung des Vermögens.....	16
Art. 68 Eigentumsausscheidung.....	16
Art. 69 Verwaltung	16
Art. 70 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	16
Art. 71 Vorzugslasten	17
Art. 72 Gebühren.....	17
Art. 73 Steuern	17
Art. 74 Kur-, Sport- und Werbetaxen	17
VI. Bürgergemeinde.....	17
Art. 75 Rechte	17
Art. 76 Zustimmung gem. Ausscheidungsvertrag	17
Art. 77 Bodenerlöskonto	18
VII. Kirchwesen	18
Art. 78 Kirchgemeinden.....	18
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
Art. 79 Neuwahlen Anrechnung der bisherigen Amtsdauer	18
Art. 80 Revision	18
Art. 81 Inkrafttreten	18
Art. 82 Aufhebung widersprechender Bestimmungen.....	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

Die politische Gemeinde Silvaplana ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus Silvaplana und der Fraktionen Champfèr und Surlej zusammen.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Amtssprachen

Die Amtssprachen der Gemeinde sind das Deutsch und das Romanisch.

Art. 5 Stimmfähigkeit

Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht aufgrund von Art. 369 ZGB entmündigt sind.

Art. 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürgerinnen und Ortsbürger sowie die seit mindestens drei Monaten in Silvaplana niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Frist für Niedergelassene beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Art. 7 Stimmberechtigung bei eidg. und kant. Abstimmungen

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 8 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 9 Amtsdauer

Die Ordentliche Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 10 Amtszwang

Amtszwang ist ausgeschlossen.

Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat November statt.

Der Amtsantritt erfolgt am nachfolgenden 1. Januar.

Art. 12 Demission

Von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindevorstand gewählte Personen haben ihre Demission bis zum 30. September des Wahljahres schriftlich dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

Die Demission ist vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

Der/die abtretende Amtsinhaber/-in ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 13 Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsdauer drei Monate übersteigt.

Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 14 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 15 Ausstandspflicht

Ein Mitglied der Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei den Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 14 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 16 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 17 Initiativrecht

Dreissig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 18 Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen dem Initiativbegehren und dem Gegenvorschlag entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 19 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den vier Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautenden Rückzugsklauseln enthält.

Art. 20 Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Art. 21 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 22 Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 23 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 24 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 25 Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 26 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welche die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 27 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Die Vornahme folgender Wahlen:

- a) Gemeindepräsident/-in
- b) sechs Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) drei Mitglieder des Schulrates von Silvaplana aus Silvaplana und der Fraktion Surlej
- e) drei Mitglieder der Baukommission
- f) Delegierte für die Bestellung des Bezirksgerichts Maloja

die übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.

- 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
- 3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz andere Organe übersteigen;
- 5. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeindevorstandes und der Rechte der Bürgergemeinde;
- 6. die Ermächtigung zur Begründung von Bau- und Quellenrechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten und zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
- 7. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- 8. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
- 9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- 10. die Schaffung neuer Gemeindebeamten;
- 11. die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum BG über den Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland.

Art. 28 Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebene Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 30 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 31 Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden sind.

Art. 32 Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bestimmt die notwendigen Stimmzähler und das Wahlbüro.

Art. 33 Antrag Motion

Jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung Anträge stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag mit einfachem Mehr erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 34 Auskunft Interpellation

Jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis untersteht. Die Erteilung der Auskunft kann auch auf eine spätere Versammlung verschoben werden.

Art. 35 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 36 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist unter Vorbehalt nachfolgender Absätze dieses Artikels, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt, die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt, in dem das relative Mehr gilt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten/- innen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für den ersten Wahlgang, in dem das absolute Mehr gilt, dürfen bei der Wahl von Gemeindepräsident/- in, Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission nur Kandidaten/- innen gewählt werden, die gestützt auf die eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge vom Gemeindevorstand wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Für die weiteren Wahlgänge, in denen das relative Mehr gilt, können auch an der Wahlveranstaltung frei genannte Kandidaten/- innen gewählt werden. Voraussetzung ist, dass deren Einverständnis als Kandidat/- in vorliegt. Das Einverständnis muss bei abwesenden Personen schriftlich vorliegen.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind schriftlich wenigstens vier Wochen vor dem Wahltag dem Gemeindevorstand mitzuteilen, der sie in geeigneter Form öffentlich bekannt gibt.

Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können einzeln oder in Gruppen Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge haben neben dem genauen Namen des/der Kandidaten/- in anzugeben, auf welches Amt bzw. welche Behörde sich der Vorschlag bezieht. Die Wahlvorschläge sind von den Vorgesetzten mit zu unterzeichnen oder deren Einverständnis muss anderweitig nachgewiesen werden.

Für Ersatzwahlen gelten die analogen Bestimmungen.

Art. 37 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 38 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 39 Abstimmung und Wahlen im Kanton und Bund

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit mindestens an zwei vorhergehenden Werktagen, am Vorabend und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltags im Gemeindelokal aufgestellt.

Art. 40 Stimmmaterial Austeilung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 41 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem/der Gemeindepräsidenten/-in und sechs weiteren Mitgliedern.

Die Fraktion Champfèr muss im Gemeindevorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Der neu gewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach Amtsantritt den/die Vizepräsidenten/-in. Er nimmt an der gleichen konstituierenden Sitzung die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Art. 42 Wählbarkeit

Der Gemeindepräsident und jedes Vorstandsmitglied sind höchstens viermal hintereinander wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichzustellen. Dem Gemeindepräsidenten ist die Zeit, während welcher er als Gemeindevorstand amtiert hat, nicht anzurechnen.

Art. 43 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 45 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand (Art.15).

Art. 46 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind

Ihm obliegen insbesondere:

1. Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen über den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente nach der Geschäftsordnung;
4. Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. Vorbereitung aller Unterlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 20'000.-- für den gleichen Gegenstand und bis zu Fr. 5'000.--, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind, sowie Nachtragskredite bis zu 20%, jedoch max. Fr. 20'000.-- der betreffende Stelle des Voranschlages;
7. Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
10. Entscheid über Beschwerden gegen Gemeindegewalt, -funktionäre und -mitglieder, die vom Gemeindevorstand gewählt sind;
11. Wahl und Anstellung der Gemeindebeamten, -funktionäre und -arbeiter, der gemeinderätliche Kommissionen, der Spezialkommissionen und der weiteren Gemeindevertreter neben dem Gemeindepräsidenten im Kreisrat und in Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, sofern diese Wahlen nicht durch Spezialgesetze ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten bleiben;
12. Bezeichnung eines Gemeindevorstandsmitglieds, das an den Sitzungen des Schulrates teilzunehmen hat;

13. Bestätigung der von der Schulgemeinde Champfèr vorgeschlagenen Schulräte;
14. Bestätigung der vom Schulrat vorgeschlagenen Kindergartenkommissions-Mitglieder und der Kindergärtnerin;
15. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und die Beteiligung an Zweckverbänden des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts;
16. Vorschlagsrecht zuhanden des Kreisgerichtes für die Wahl des Gemeindeammanns, des Zivilstandsbeamten sowie der amtlichen Schätzer und Stellvertreter;
17. Dingliche Verfügungen bei Grundeigentum über weniger als 200m² und für Grenzberichtigungen, sofern dadurch nicht die Finanzkompetenz überschritten wird.

Art. 47 Departementssystem

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist Chef eines oder mehrerer Departemente.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung über die Departementseinteilung und über die Erledigung der dem Departement zugewiesenen Aufgaben.

Er setzt die Entschädigungen der von ihm gewählten Gemeindebeamten, Funktionäre und Arbeiter fest.

Art. 48 Geschäftsführung

Jeder Departementsvorsteher hat die in sein Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier oder einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 50 Gemeindepräsident Stellung

Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt geführt.

Art. 51 Gemeindepräsident Befugnisse

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsentiert die Gemeindevorstandssitzungen. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident entscheidet über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.--.

Art. 52 Kreisratsvertreter

Der Gemeindepräsident hat die Gemeinde in jedem Fall im Kreisrat zu vertreten, wenn die Gemeinde nur einen Abgeordneten stellt.

Art. 53 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Gemeindepräsidenten und der Vorstandsmitglieder werden in einem Regulativ geregelt, das durch die Gemeindeversammlung zu genehmigt ist.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 54 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können viermal hintereinander gewählt werden.

Art. 55 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jeweils bis am 15. Mai dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission muss jeweils bis spätestens am 30. Juni der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Art 56 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden in einem Regulativ geregelt, das durch die Gemeindeversammlung erlassen wird.

III. Verwaltungszweige

a) Schulwesen

Art. 57 Schulrat Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und vier Mitgliedern. Zudem gehört ihm ein Mitglied des Gemeindevorstands mit beratender Stimme an. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Die Mitglieder des Schulrates können viermal hintereinander gewählt werden. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Art. 58 Schule Champfèr

Ersatzlos gestrichen.

Art. 59 Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.

Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz und der Gemeinde-Schulordnung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. Wahlen
 - a) der Lehrkräfte unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Gemeindevorstand;
 - b) der Vertreter der Gemeinde in anderen Schulbehörden;
2. Aufsicht über die Schulführung und Handhabung der einschlägigen Gemeinde- und Kantongesetze;
3. die Vorbereitung der Schul- und Kindergartenordnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Ausstattung der Schullokalitäten mit Lehrmitteln;
5. die Handhabung des Jugendstrafrechtes gemäss kantonaler Strafprozessordnung und Ahndung von Disziplinarfällen;
6. Antragsstellung bei der Budgetierung der Schulausgaben.

Der Schulrat verfügt über die im Voranschlag für das Schulwesen vorgesehenen Kredite. Er hat für unvorhergesehene Ausgaben einen Jahreskredit bis Fr. 1'000.--. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

Art. 60 Lehrerbeseoldung

Das Anstellungsverhältnis aller Lehrkräfte richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde sowie den einschlägigen kantonalen und gemeindeeigenen Gesetzen. Die Entlohnung erfolgt anhand der Lehrerbeseoldungsverordnung des Kantons GR.

Art. 61 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Schulrates werden in einem Regulativ geregelt, das durch die Gemeindeversammlung erlassen wird.

b) Bauwesen

Art. 62 Baukommission, Zusammensetzung und Wählbarkeit

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ihr der Departementschef und der Chef des Bauamtes von Amtes wegen angehören.

Die gewählten Mitglieder der Baukommission können viermal hintereinander gewählt werden.

Art. 63 Aufgaben

Die Baukommission hat die Baugesuche zu prüfen. Sie stellt dem Gemeindevorstand Antrag.

Art. 64 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder der Baukommission werden in einem Regulativ erlassen, das durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

IV. Die Gemeindeganzlei

Art. 65 Aufgaben

Die Gemeindeganzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 66 Gemeindeganzlist

Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeganzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesem beratende Stimme.

V. Finanzen, Steuern und Abgaben

Art. 67 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch wie Strassen, Plätze, Gewässer und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 148 und 149 EG zum ZGB).
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtung, die Werkplätze, die Sportplätze, usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinnutzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 68 Eigentumsausscheidung

Die Eigentumsausscheidung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde ist im Vertrag vom 10. Juli 1984 geregelt.

Art. 69 Verwaltung

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 70 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 71 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 72 Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 73 Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 74 Kur-, Sport- und Werbetaxen

Die Gemeinde erhebt eine Kur-, Sport- und Werbetaxe, welche für die Förderung des Kurortes und für Kurortsveranstaltungen und –einrichtungen zu verwenden ist.

VI. Bürgergemeinde

Art. 75 Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Ausscheidungsvertrag zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde vom 10. Juli 1984.

Art. 76 Zustimmung gem. Ausscheidungsvertrag

Bedarf es für den Verkauf, die Einräumung eines Baurechts sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten der Zustimmung der politischen Gemeinde, so ist bei Verfügungen über

weniger als 200 m² der Gemeindevorstand, sofern dessen Finanzkompetenz nicht überschritten wird und darüber die Gemeindeversammlung zuständiges Organ.

Art. 77 Bodenerlöskonto

Über die Entnahme aus dem Bodenerlöskonto verfügt die Gemeindeversammlung auf gemeinsamen Antrag des Bürgerrates und des Gemeindevorstandes.

VII. Kirchwesen

Art. 78 Kirchgemeinden

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 79 Neuwahlen Anrechnung der bisherigen Amtsdauer

Auf den 1. Januar 1990 sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission, der Schulrat und die Baukommission neu zu wählen.

Die bisherigen Amtsperioden sind bei dieser Wahl anzurechnen.

Art. 80 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 81 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 82 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 28. Juli 1974. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen von den Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2007 und vom 27. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beat E. Birchler

Franzisca Giovanoli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: 28. August 2007/1022

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Art. 5 und 6 rev. am 26. März 1991/RB 30. April 1991
Art. 12 rev. am 7. September 1994/RB 20. Dezember 1994
Art. 27 Abs 1, lit. d, rev. am 2. Mai 2007/RB
Art.27, Ziff 1 lit.c, d, f und g, rev. am 2. September1992/RB 5. Oktober 1992
Art.27, Ziff 1 lit.a, b, d und g, rev. am 7. September1994/RB 20. Dezember 1994
Art. 36 rev. am 7. September 1994/RB 20. Dezember 1994
Art 36, rev. am 2. Mai 2007/RB
Art 41, Abs. 2 und 3 rev. Am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 41, Abs. 2 und 4 rev. Am 7. September 1994/RB 20. Dezember 1994
Art. 43, Abs. 3 ersatzlos gestrichen
Art. 44 rev. Am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 46 Abs. 2 neue Ziffern und rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 46, Abs. 14 rev. am 2. Mai 2007/RB
Art. 47 Abs. 1 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 50 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 54 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 57 ABS. 1 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 58 ersatzlos gestrichen am 2. Mai 2007/RB
Art. 60 rev. am 2. Mai 2007/RB
Art. 62 Abs. 1 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992
Art. 59/60 rev. am 8. Oktober 1997, 22. Februar 2000/RB
Art. 74, Abs. 2 rev. am 27. Juni 2007/RB
Art. 76 rev. am 2. September 1992/RB 5. Oktober 1992